

01.04.2020

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 3388 vom 7. Februar 2020
der Abgeordneten Wibke Brems BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN
Drucksache 17/8632

Wie wird die Landesregierung den Hambacher Wald dauerhaft sichern?

Vorbemerkung der Kleinen Anfrage

Die Kohlekommission hatte in ihrem Abschlussdokument festgehalten, dass der „Erhalt des Hambacher Waldes wünschenswert“ sei. Diesem Wunsch hatte sich Ministerpräsident Armin Laschet öffentlich angeschlossen. In der Bund-Länder-Einigung vom 15.01.2020 heißt es nun: „Durch diesen Stilllegungspfad wird erreicht, dass der Hambacher Forst gemäß Empfehlung der WSB-Kommission entgegen der bisherigen Genehmigung nicht für den Tagebau in Anspruch genommen wird.“ Weder ist dieser Beschluss jedoch rechtlich bindend, noch stellt die Formulierung sicher, dass der Wald so erhalten wird, dass er auch tatsächlich langfristig überlebensfähig ist. Im Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes, wie es von dem Bundeskabinett am 29.01.2020 beschlossen wurde, ist diese Festlegung nicht enthalten, im Gegensatz zu anderen getroffenen Vereinbarungen beispielsweise zur Feststellung der energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II in den Grenzen der Leitentscheidung von 2016.

Es sind bereits Vorschläge formuliert worden, wie eine dauerhafte Sicherung des Hambacher Waldes umgesetzt werden könnte, etwa mit einer Übertragung in eine Stiftung oder in den Besitz eines Naturschutzverbandes.

Der Minister für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie hat die Kleine Anfrage 3388 mit Schreiben vom 27. März 2020 namens der Landesregierung im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz beantwortet.

Datum des Originals: 27.03.2020/Ausgegeben: 07.04.2020

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

- 1. Zum Erhalt des Hambacher Waldes steht, anders als zur energiewirtschaftlichen Notwendigkeit des Tagebaus Garzweiler II, keine Äußerung im Kohleausstiegsgesetz. Wie wird die Landesregierung sicherstellen, dass der Hambacher Wald nicht nur nicht abgebaggert, sondern auch langfristig in den aktuell vorhandenen Dimensionen erhalten bleibt?**

Die Landesregierung wird in ihrer Leitentscheidung die Grundlage dafür legen, dass der Hambacher Forst erhalten werden kann.

- 2. Inwiefern macht es aus juristischer Perspektive einen Unterschied, ob für die tatsächliche Gewinnung von Braunkohle oder für die Gewinnung von Abraum Siedlungsräume oder landwirtschaftliche Flächen zerstört werden?**

Das Bundesberggesetz regelt den gesamten Gewinnungsbetrieb der Braunkohlegewinnung. Dies umfasst sämtliche dem Bergrecht unterfallende Tätigkeiten des Gewinnungsbetriebs von der Vorbereitung, der Aufnahme der Gewinnung einschließlich notwendiger Folgemaßnahmen bis hin zur Wiedernutzbarmachung und die hierfür notwendige Massenbeschaffung.

- 3. Mit welchem Verlust an landwirtschaftlichen Flächen rechnet die Landesregierung nach den bislang bekannten Planungen von RWE zur Anpassung der Tagebauplanung Hambach?**

Da inzwischen der Entwurf des Kohleausstiegsgesetzes einschließlich der Angabe von Stilllegungszeitpunkten für Braunkohleanlagen vorliegt, hat die Landesregierung die RWE Power AG aufgefordert, ihre Vorstellungen für eine geänderte Tagebauplanung im Rheinischen Revier vorzulegen. Die Bergbautreibende RWE Power AG hat in Folge dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes am 26.02.2020 ihre Vorstellungen eines angepassten Revierkonzeptes vorgelegt. Die Landesregierung wird das vorgelegte Tagebaukonzept prüfen.

- 4. Wie viel Abraum benötigt RWE nach aktuell bekannten Planungen für die Stabilisierung der Böschung des Hambacher Waldes?**

Entsprechend der am 26.02.2020 von der RWE vorgelegten Planung für den Tagebau Hambach werden für die „Stabilisierung der Böschung“ vor dem Hambacher Forst keine Abraummassen benötigt.

- 5. Welche Betriebspläne müssen für die geplante Gewinnung von Abraum geändert werden?**

Die neue Leitentscheidung und die daran angepasste Braunkohlenplanung sind die Vorgabe für Änderungen der bergrechtlichen Betriebspläne.